

Traktandum 10: Statutenänderung Artikel 27.c

AUSGANGSLAGE: Die zuständige Stelle der Steuerverwaltung des Kantons Bern hat uns folgende Mitteilung zukommen lassen:

Bezugnehmend auf das Steuerbefreiungsgesuch des Theatergruppe Burgdorf teilen wir Ihnen gerne mit, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegend erfüllt sind und eine entsprechende Verfügung vorbehaltlich des nachfolgenden Punktes erfolgen kann. Eine Steuerbefreiung bedingt, dass die Mittel der Institution unwiderruflich dem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck gewidmet sind. Die Statuten müssen deshalb sicherstellen, dass im Falle einer Auflösung Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

ANTRAG:

Anstelle von: "Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen kulturellen Institutionen zu übermachen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung." wird neu folgender Wortlaut eingefügt: "Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet."